

## Geschäftsordnung der „Tarifgemeinschaft der Zeitschriftenverlage in Bayern“

- (1) Die Tarifgemeinschaft ist i.S.v. §§ 30, 54 BGB ein besonderes Organ des Verbandes der Zeitschriftenverlage in Bayern e.V. Sie ist zur selbständigen Verhandlung und zum Abschluss von Tarifverträgen gem. § 2 Abs. 2 Tarifvertragsgesetz berufen.
- (2) Die Tarifgemeinschaft kann durch Beschluss ihrer Mitglieder die Verhandlung von Tarifverträgen mit bundesweiter Geltung mit Tarifpartnern auf Bundesebene auf eine Arbeitsgemeinschaft auf Bundesebene übertragen. Der Abschluss solcher bundesweiten Verträge bedarf der Zustimmung der Tarifgemeinschaft.
- (3) Der Tarifgemeinschaft gehören diejenigen Mitglieder des Verbandes der Zeitschriftenverlage in Bayern e.V. an, die sich für die Verbandsmitgliedschaft mit Tarifbindung entschieden haben. Wandelt ein Verbandsmitglied seine Mitgliedschaft mit Tarifbindung in eine Mitgliedschaft ohne Tarifbindung um (§ 4 Abs. 3 der Verbandssatzung), so scheidet es aus der Tarifgemeinschaft zum Schluss des Geschäftsjahres aus, ohne dass es einer besonderen Erklärung gegenüber der Tarifgemeinschaft bedarf.
- (4) Das Geschäftsjahr umfasst ab 01.01.2011 einen Zeitraum von 01.01. bis 31.12. eines jeden Kalenderjahres.
- (5) Organe der Tarifgemeinschaft sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.  
**Die Mitgliederversammlung** wird auf Veranlassung des Vorstandes, mindestens jedoch einmal im Geschäftsjahr, einberufen. Die Einladung muss zusammen mit der Tagesordnung spätestens zwei Wochen vor dem Sitzungstag zur Post oder zur E-Mail-Versendung gegeben werden. Aus wichtigem Grund kann der Vorstand die Einladungsfrist abkürzen. Der Mitgliederversammlung obliegt die Bestellung, Abberufung und Entlastung der Mitglieder des Vorstandes. Die Bestellung erfolgt auf drei Jahre, Wiederbestellung ist zulässig. Außerdem beschließt die Mitgliederversammlung über Beiträge und Umlagen zur Finanzierung der Aufgaben der Tarifgemeinschaft.

**Der Vorstand** besteht aus bis zu sieben Mitgliedern. Er wählt den Vorsitzenden und einen Stellvertreter aus seiner Mitte. Er ist bei Bedarf einzuberufen. An seinen Sitzungen nimmt der Geschäftsführer des Verbandes der Zeitschriftenverlage in Bayern teil.

Der Vorstand ist für die Verhandlung und den Abschluss von Tarifverträgen sowie für die Zustimmung zu bundesweiten Tarifverträgen zuständig. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter führen die Verhandlungen mit dem Tarifpartner. In begründeten Ausnahmefällen kann der Vorstand auch eine sachkundige dritte Person, die weder dem Vorstand, noch der Tarifgemeinschaft, noch dem VZB angehört, zu den Tarifverhandlungen hinzuziehen oder mit der Verhandlungsführung betrauen. Die Entscheidung über den Abschluss von Tarifverträgen sowie die Zustimmung zu bundesweiten Tarifverträgen obliegt jedoch alleine dem Vorstand.

Der Vorstand beruft die Vertreter für Arbeitsgemeinschaften auf Bundesebene und die dort gebildeten Gremien.